

Keine geistige Flucht aus der Zelle

jop. Lausanne, 26. Juli

Einem Insassen der kantonalen Strafanstalt Pöschwies bleibt es versagt, dem Gefängnisalltag mit einer Flugsimulations-Software auf DVD zu entfliehen. Die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat den abschlägigen Entscheid des kantonalen Amtes für Justizvollzug bestätigt und die Beschwerde des Mannes abgewiesen. Der wegen mehrfachen versuchten Mordes verwahrte Insasse hatte im vergangenen März um die Erlaubnis ersucht, die Software «X-Plane» beschaffen zu dürfen. Das Amt für Justizvollzug gewährte ihm diesen Wunsch jedoch nicht. Es verwies dazu auf ein Reglement der Anstaltsleitung, das die Beschaffung von DVD-Datenträgern ausschliesst. Zu berücksichtigen sei dabei der Sicher-

heitsaspekt. Die Kontrolle von Datenträgern sei unerlässlich. Eine DVD habe im Vergleich mit einer CD-Rom eine massiv grössere Speicherkapazität, und die Kontrolle sei deshalb mit einem unverhältnismässigen Kontrollaufwand verbunden. Zudem sei die Missbrauchsgefahr grösser. Insgesamt überwiege dies den Wunsch des Gefangenen, seinen zivilen Unterhaltungsgewohnheiten nachzukommen.

Diese Überlegungen sind nach Ansicht der Lausanner Richter einleuchtend. Das Argument des Betroffenen, «wenigstens ab und zu mental seine Zelle verlassen» zu wollen, belege im Übrigen, dass die gewünschte DVD allein seinem Vergnügen diene.

Urteil 6B_247/2007 vom 10. 7. 07 – keine BGE-Publikation.